

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der LANXESS Aktiengesellschaft gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung ab:

„LANXESS AG entspricht grundsätzlich den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („Kodex“) in der Fassung vom 14. Juni 2007 und hat grundsätzlich den Empfehlungen des Kodex auch im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 20. Juli 2007 (Kodexfassung vom 12. Juni 2006) und danach bis zum 31. Dezember 2007 (Kodexfassung vom 14. Juni 2007, veröffentlicht am 20. Juli 2007) entsprochen.

Lediglich die folgenden Empfehlungen wurden und werden nicht angewendet:

1. Ziffer 3.8 Abs. 2

Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats besteht eine D&O-Versicherung, die einen Selbstbehalt nicht vorsieht. LANXESS ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt nicht geeignet ist, das Verantwortungsbewusstsein von Vorstand und Aufsichtsrat zu beeinflussen.

2. Ziffer 7.1.2 Satz 3

Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

LANXESS hat im Geschäftsjahr 2007 lediglich die Veröffentlichungsfrist für den Zwischenbericht zum zweiten Quartal um einen Tag überschritten. Im Geschäftsjahr 2008 beabsichtigt LANXESS, die Veröffentlichungsfristen des Kodex vollständig einzuhalten.

Neben den **Empfehlungen** enthält der Kodex eine Reihe von **Anregungen** für eine gute und verantwortungsbewusste Corporate Governance, deren Einhaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht offen gelegt werden muss. LANXESS erfüllt heute, bis auf wenige Ausnahmen, auch sämtliche Anregungen.

In Übereinstimmung mit Ziffer 3.10 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex geben Vorstand und Aufsichtsrat daher folgende freiwillige Erklärung ab:

„LANXESS AG entspricht grundsätzlich den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („Kodex“) in der Fassung vom 14. Juni 2007 und hat grundsätzlich den Empfehlungen des Kodex auch im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 20. Juli 2007 (Kodexfassung vom 12. Juni 2006) und danach bis zum 31. Dezember 2007 (Kodexfassung vom 14. Juni 2007, veröffentlicht am 20. Juli 2007) entsprochen.

Lediglich die folgenden Anregungen wurden und werden nicht angewendet:

1. Ziffer 2.3.3 Satz 3 2. HS

Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.

Die von der LANXESS AG benannten Stimmrechtsvertreter sind für Teilnehmer der Hauptversammlung bis zur Abstimmung erreichbar. Nichtteilnehmer erreichen die Stimmrechtsvertreter bis zum Abend vor der Hauptversammlung.

2. Ziffer 2.3.4

Die Gesellschaft sollte den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ermöglichen.

Die Hauptversammlung wird bis zum Ende des Berichts des Vorstands im Internet übertragen. Eine weitergehende Übertragung könnte als weitgehender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von Aktionären angesehen werden. Daher ist eine weitergehende Übertragung, insbesondere der Redebeiträge einzelner Aktionäre, nicht geplant.

3. Ziffer 5.4.6

Durch die Wahl bzw. Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu unterschiedlichen Terminen und für unterschiedliche Amtsperioden kann Veränderungserfordernissen Rechnung getragen werden.

Auf der ordentlichen Hauptversammlung der LANXESS AG am 16. Juni 2005 wurden die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2009 beschließt, gewählt. Die Arbeitnehmervertreter wurden schon zuvor für die gleiche Amtszeit gerichtlich bestellt. Auf Grund der Entstehungsgeschichte der LANXESS AG war es nicht möglich, unterschiedliche Amtsperioden für die Aufsichtsratsmitglieder festzulegen. Wir halten die einheitliche Amtsperiode für ein geeignetes Instrument zur Gewährleistung der Kontinuität der Aufsichtsratsarbeit.“

Leverkusen, den 29. Februar / 7. März 2008

Für den Aufsichtsrat



(Dr. Rolf Stomberg)

Für den Vorstand



(Dr. Axel C. Heitmann)



(Matthias Zachert)